

Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210, 230) erlässt der Landkreis Ilm-Kreis folgende Satzung über die Schülerbeförderung:

§ 1

Anspruchsberechtigte

- (1) Die Schülerbeförderung für die Schüler, die im Ilm-Kreis ihren Wohnsitz haben, obliegt dem Ilm-Kreis.
- (2) Das gilt für Schüler
 1. der allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme des Kollegs
 2. des beruflichen Gymnasiums
 3. des Berufsvorbereitungsjahres
 4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.
- (3) Für die im Ilm-Kreis wohnenden Schüler einer Schule in freier Trägerschaft gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Landkreis nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist.

§ 2

Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des ThürSchFG in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Grundsätzlich greift der Landkreis auf die Beförderungspflicht zurück. Die Erstattung erfolgt nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule während der Unterrichtszeit (ausgenommen alle Ferien und unterrichtsfreien Tage) entsteht.
 - a) Bei der Bestimmung des nächstgelegenen allgemeinbildenden Gymnasiums wird auf Anlage 1 verwiesen. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
 - b) Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtungen unterschieden, weil es hier allein auf den zu erwerbenden Schulabschluss „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“ ankommt.
 - c) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, haben für die Dauer der Ausbildung (3 Jahre) einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen allgemeinbildenden Gymnasium, unabhängig von der Fachrichtung.
 - d) Schüler, die am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation (allgemeine Hochschulreife und Assistent) erwerben, haben für die ersten drei Jahre der Ausbildung einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bis zum nächstgelegenen allgemeinbildenden Gymnasium.
 - e) Antragsteller, die Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Leistungen sonstiger Dritter beziehen, erhalten keine Fahrtkostenerstattung nach dieser Satzung.
- (3) Für Schüler, die aufgrund von Maßnahmen der Jugendhilfe vorübergehend in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht werden, bestimmt sich die nächstgelegene Schule entsprechend diesem vorübergehenden Aufenthaltsort. Gleiches gilt bei einer anderweitigen, vom Familienwohnsitz abweichenden Unterbringung auf Grund von Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Abweichende Regelungen obliegen dem für Jugend- oder Sozialhilfe zuständigen Fachamt.

§ 3

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt.
- (2) Der Ilm-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Der Nachweis einer Behinderung, insbesondere durch Bescheinigung des behandelnden Facharztes, durch Begutachtung des Gesundheitsamtes des Ilm-Kreises oder die Begutachtung durch das Team zur Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Begutachtung (TQB) des zuständigen Schulamtes, kann verlangt werden. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtinanspruchnahme eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder in der Schülersonderbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Schulträger Ilm-Kreis der Beförderung vorher zugestimmt hat. Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen etwa ein Schüler anlässlich der Fahrt des Erziehungsberechtigten zum Arbeitsplatz mitgenommen wird. Für genehmigte Fahrten, bei denen ein Privatfahrzeug ausschließlich zur Schülerbeförderung genutzt wurde, wird die Höhe der Erstattung gemäß des Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht gezählt. Der Ilm-Kreis ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu fordern.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören auch Fahrten zum Betriebspraktikum der allgemeinbildenden Schulen. Die Fahrtkosten für das Betriebspraktikum werden gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante) maximal in Höhe von 25,00 Euro pro Woche bzw. 5,00 Euro pro Tag übernommen.
- (5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht für Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen und Projekten, insbesondere zu Wettbewerben und Olympiaden, für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Studien- und Theaterfahrten.
- (6) In der Schülerbeförderung und Schülersonderbeförderung ist es zumutbar, wenn Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichtes erfolgen.
- (7) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. wegen Erkrankung von Lehrkräften, Hitzefrei, usw.) bzw. außerplanmäßigem Unterrichtsschluss (z.B. am Tag der Zeugnisausgabe, Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans des öffentlichen Personennahverkehrs. In begründeten Ausnahmefällen obliegt die Entscheidung dem Träger der Schülerbeförderung.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann von den vorangegangenen Bestimmungen abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Landrat.

§ 4

Kostenbeteiligung

Bei der Beförderung von Schülern ab Klassenstufe 11 (einschließlich der Schüler der Spezialeklassen ab Klassenstufe 11 des Staatlichen Gymnasiums „Goetheschule“ Ilmenau) können die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt werden.

Der Ilm-Kreis macht von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der bisherige Selbstkostenanteil entfällt.

Die entstehenden Kosten werden auf Antrag beim Schulverwaltungsamt des Landratsamtes durch den Ilm-Kreis erstattet.

Alternativ kann der Landkreis auch zur Verwaltungsvereinfachung Busfahrausweise ausgeben, dann entfällt das Antragsverfahren.

§ 5 Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist bis zum 31.10. eines Jahres für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli des Jahres und bis zum 28.02. eines Jahres für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember des Vorjahres über das Sekretariat der jeweiligen Schule beim Landratsamt Ilm-Kreis, Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, schriftlich zu beantragen. Schüler, die Schulen außerhalb des Ilm-Kreises in Thüringen besuchen, reichen die Unterlagen zur Fahrgelderstattung direkt schriftlich beim Landratsamt Ilm-Kreis, Schulverwaltungsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, ein.
Verspätet zugewandene Erstattungsanträge über die genannten Zeiträume hinaus bleiben unberücksichtigt. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; maßgeblich ist das Datum des Antragseinganges.
- (2) Bei Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrbelege (Schülermonats- oder Wochenkarten) den Anträgen beizufügen. Bei Verlust der Fahrbelege ist keine Erstattung möglich.

§ 6 Mitwirkungspflicht

Jede Änderung in den Verhältnissen, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflusst, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- bzw. Schulsituation, ist unverzüglich dem Landkreis Ilm-Kreis zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise schriftlich anzuzeigen, insbesondere zur Anordnung der sofortigen Rückgabe eines ggf. zur Verfügung gestellten Busfahrausweises. Über etwaige Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige bzw. Rückgabe des Busfahrausweises entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit der Antragstellung wird die Einwilligung erklärt, dass die erhobenen Daten an die durch den Schulträger beauftragten öffentlichen Verkehrsunternehmen weitergeleitet und von diesen Unternehmen verarbeitet werden dürfen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher Form, in weiblicher Form und divers.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (3) Damit tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis vom 13. Juli 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 09/11 vom 09. August 2011, außer Kraft.

Arnstadt, den 11. Juni 2020

Petra Enders
Landrätin

- Siegel -

**Anlage 1 zur Satzung über die Schülerbeförderung im Ilm-Kreis
Definition des nächstgelegenen allgemeinbildenden Gymnasiums
(Grundlage Ermittlung Kilometerentfernung über GoogleMaps)**

Wohnort	Nächstgelegenes allgemeinbildendes Gymnasium:				
	Staatliches Gymnasium "Melissantes" Arnstadt	Staatliches Gymnasium "Am Lindenberg" Ilmenau	Staatliches Gymnasium "Goetheschule" Ilmenau	Staatliches Gymnasium "Dr. Max Näder" Königsee	Staatliches Gymnasium "von-Bülow" Neudietendorf
Achelstädt*	X				
Alkersleben	X				
Allersdorf		X	X	X	
Altenfeld		X	X	X	
Allzunah		X	X		
Angelhausen/Oberndorf	X				
Angelroda		X	X		
Arlesberg		X	X		
Arnstadt	X				
Bechstedt-Wagd	X				X
Behringen*	X				
Bittstädt	X				
Böhlen		X	X	X	
Bösleben*	X				
Branchewinda*	X				
Bücheloh		X	X		
Cottendorf*		X	X		
Dannheim*	X				
Dienstedt*	X				
Döllstedt*	X				
Dörnfeld*		X	X		
Dornheim*	X				
Dosdorf	X				
Ehrenstein*	X	X	X		
Eischleben	X				
Elgersburg		X	X		
Elleben	X				
Ellichleben*	X				
Elxleben	X				
Espenfeld	X				
Ettischleben*	X				
Frankenhain		X	X		
Frauenwald		X	X		
Friedersdorf		X	X	X	
Gehren		X	X	X	

Geilsdorf*		X	X		
Geraberg		X	X		
Geschwenda		X	X		
Gillersdorf		X	X	X	
Görsitzhausen*	X				
Gossel	X				
Gösselborn*		X	X	X	
Gräfenroda		X	X		
Gräfinau-Angstedt		X	X		
Griesheim*	X				
Großbreitenbach		X	X	X	
Großhettstedt*	X				
Großliebringen*		X	X		
Gügleben	X				
Haarhausen	X				X
Hammersfeld*		X	X		
Hausen*	X				
Herschdorf		X	X	X	
Heyda		X	X		
Hohes Kreuz*	X				
Holzhausen	X				
Ichtershausen	X				
Ilmenau		X	X		
Jesuborn		X	X	X	
Kahlert		X	X		
Kettmannshausen*	X				
Kirchheim	X				
Kleinbettstedt*	X				
Kleinliebringen*		X	X		
Langewiesen		X	X		
Lehmannsbrück		X	X		
Liebenstein		X	X		
Manebach		X	X		
Marlishausen*	X				
Martinroda		X	X		
Möhrenbach		X	X	X	
Nahwinden*	X	X	X		
Neuroda*	X				
Neusiß		X	X		
Neustadt a. Rennsteig		X	X		
Niederwillingen*	X				
Oberpörlitz		X	X		
Oberwillingen	X				
Oehrenstock		X	X		

Oesterröda*	X				
Osthausen	X				
Pennewitz		X	X	X	
Plaue	X				
Rehestädt	X				
Reinsfeld*	X				
Riechheim	X				
Rippersroda	X				
Rockhausen	X				X
Roda (Wipfratal)*	X				
Roda (Ilmenau)		X	X		
Röhrensee	X				
Rudisleben	X				
Schmerfeld*		X	X		
Siegelbach	X				
Singen*		X	X		
Stadtilm*	X				
Stützerbach		X	X		
Sülzenbrücken	X				X
Thörey	X				X
Traßdorf*	X	X	X		
Unterpörlitz		X	X		
Werningsleben	X				
Wildenspring		X	X	X	
Willmersdorf		X	X	X	
Wipfra*	X				
Witzleben*	X				
Wülfershausen	X				
Wüllersleben*	X				
Wümbach		X	X		

* Schüler mit diesen Wohnorten, die die Thüringer Gemeinschaftsschule Stadtilm besucht, dort den Realschulabschluss erworben haben und direkt in die Klassenstufe 11 des kooperierenden Staatlichen Gymnasiums "Goetheschule" Ilmenau zum Erwerb der Hochschulreife wechseln, erhalten unter Beachtung von § 4 der Satzung die volle Fahrkostenerstattung.